

# GR\_GERICHTE U 2017 79 vom 3. Oktober 2017

GR Gerichte, 2017-10-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2017\\_79](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2017_79)

FR: GR\_GERICHTE U 2017 79 du 3 octobre 2017

IT: GR\_GERICHTE U 2017 79 del 3 ottobre 2017

## Regeste

Anwaltsprüfung | Anwaltsrecht

## Erwägungen

### E. 2

VRG vorliegt. Der Prüfungsentscheid vom 24. Mai 2017 zeigte der Beschwerdeführerin auf, dass der Entscheid anfechtbar war. Die Rechtsmittelbelehrung war zwar nicht vollständig, aber vorhanden. Als rechtskundige Person – die Beschwerdeführerin hat nachweislich ein Jurastudium an einer Universität mit Erfolg und mit Dokortitel in Rechtswissenschaft abgeschlossen und ist danach jahrelang als Anwältin im Kanton Graubünden tätig gewesen – hätte sie die 30-tägige Anfechtungsfrist aus

- 10 - dem kantonalen Recht (Art. 52 Abs. 1 VRG) entnehmen können und angesichts ihres hohen Wissensstandes auch müssen. e) Die Beschwerde vom 17. August 2017 erweist sich demzufolge bezüglich der Anfechtung des Prüfungsentscheids vom 24. Mai 2017 klarerweise als verspätet, da Art. 22 Abs. 2 VRG keine Anwendung findet. Auf die Beschwerde gegen den negativen Prüfungsentscheid vom 24. Mai 2017 tritt das Gericht somit überhaupt nicht ein.

### E. 3

a) Es bleibt damit noch die Beschwerde hinsichtlich des Wiedererwägungsentscheids zu prüfen. Nach Art. 24 VRG kann eine Partei die Verwaltungsbehörde um Wiedererwägung einer Verfügung ersuchen (Abs. 1). Die Verwaltungsbehörde ist zur Wiedererwägung ihres Entscheids nur verpflichtet, wenn Gründe für einen Widerruf glaubhaft gemacht werden (Abs. 2). Im konkreten Fall ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin gemäss ihrem Beschluss vom 7./17. Juli 2017 auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführerin vom 26. Mai 2017 betreffend Zulassung zur mündlichen Anwaltsprüfung nicht eintrat (Beschlussdispositiv Ziff. 1). Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 17. August 2017 korrekt Beschwerde. Zu prüfen bleibt damit aber immer noch, ob plausible Gründe für einen Widerruf seitens der Beschwerdeführerin zumindest glaubhaft vorgebracht werden konnten. Dies trifft hier nicht zu. Im vorliegenden Fall hat sich nämlich weder die Sach- noch die Rechtslage gegenüber dem ursprünglichen Prüfungsentscheid vom 24. Mai 2017 geändert. Es sind deshalb auch keine Gründe für einen Widerruf ersichtlich oder gegeben. Für die Beschwerdegegnerin bestand folgerichtig auch keine Verpflichtung, den missliebigen Prüfungsentscheid in Wiedererwägung zu ziehen. Die von der Lehre und Rechtsprechung für einen Widerruf geforderten Voraussetzungen – wie namentlich, dass sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid erheblich geändert hätten oder die Gesuchstellerin Tatsachen und Beweismittel anführt, welche ihr zuvor selbst nicht bekannt

- 11 - waren oder deren Geltendmachung ihr damals rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder gar keine Veranlassung bestand (HÄFELIN/MÜLLER/ UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016 Rz. 1272-1273 S. 274 f.; BGE 138 I 61 E.4.3 und E.4.5, 120 Ib 42 E.2b; Urteile des Bundesgerichts 2C\_490/2009 vom 2. Februar 2010 E.2.1, 2C\_170/2007 vom 21. Januar 2008 E.3) – sind mitnichten durch die Be- schwerdeführerin erfüllt worden (vgl. E.3b, hiernach). b) Zur Begründung des Wiedererwägungsgesuchs vom 26. Mai 2017 mach- te die Beschwerdeführerin sinngemäss geltend, dass sie aus vorwiegend persönlichen Gründen die Prüfung nicht in bester Verfassung habe absol- vieren können. Diese Rüge hätte sie jedoch vor, während oder spätestens umgehend nach der Prüfung vorbringen müssen. Indem sie damit zuge- wartet hat, bis sie das für sie negative Prüfungsergebnis erhalten hat, sind ihre Vorbringen nicht glaubhaft. Im Übrigen brachte sie eher sonderbare und klar sachfremde Argumente vor, weil sie als Gründe für ihr Scheitern bereits im Voraus längst bekannte Faktoren – wie die enorm hohe psychi- sche Belastung beim dritten und letzten Prüfungsversuch, die Doppelbe- lastung als mehrfache Mutter und Prüfungskandidatin, die finanzielle Last als Ernährerin der Familie, die lange Zeitspanne zwischen dem zweiten Versuch (Herbst 2008) und dem dritten Versuch (Frühling 2017), den Ab- lauf der nicht mehr verlängerbaren Praktikantenbewilligung und den Ar- beitsstellenverlust als Anwaltspraktikantin vor der Prüfung – anführte, die ihr allesamt bereits im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung bekannt waren oder bekannt sein mussten. Die Beschwerde ist somit diesbezüglich zwar nicht verspätet, aber inhaltlich offenkundig unbegründet.

#### **E. 4**

a) Auf die Beschwerde gegen den Prüfungsentscheid kann demnach wegen verpasster Anfechtungsfrist bzw. infolge verspäteter Anfechtung gar nicht eingetreten werden. Die parallel dazu erhobene Beschwerde gegen den Wiedererwägungsentscheid/Beschluss der Beschwerdegegnerin betref-

- 12 - fend Nichteintreten auf das Wiedererwägungsgesuch ist mangels Glaub- haftmachung von Wiedererwägungsgründen abzuweisen.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Eine ausserge- richtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin demgegenüber nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte (hier analoge Anwendung von Art. 78 Abs. 2 VRG sachgerecht und vertretbar). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.